

Futtermittellieferungen räumt die Klägerin ein, daß Auseinandersetzungen stattgefunden haben. Allerdings sei die weitere Futtermittelbelieferung von einer höheren Produktion abhängig gemacht worden. Das spricht dafür, daß sich der Verklagte um mehr Futter bemüht hat. Der Auffassung, daß er dies nicht getan habe, kann nach der Aktenlage nicht gefolgt werden. Zudem hätte das Bezirksgericht berücksichtigen müssen, daß die Verurteilung des Verklagten zum Schadenersatz voraussetzte, daß dessen Schuld zweifelsfrei als bewiesen anzusehen war.

Erst nach gründlicher Prüfung dieser Fragen hätte über den Antrag auf Schadenersatz entschieden werden dürfen.

2. Auf der Grundlage des Beschlusses der LPG-Mitgliederversammlung vom 7. April 1972 war die Klägerin berechtigt, vom Verklagten den 13 095 M betragenden Inventarbeitrag und die von ihr benötigte Scheune zu verlangen. Gegen den insoweit geschlossenen Vergleich der Parteien bestehen mithin keine Bedenken. Wohl aber ist es zweifelhaft, ob dem Verklagten auch die insoweit erwachsenden Verfahrenskosten auferlegt werden durften.

Der Verklagte behauptet, daß er zur besagten Mitgliederversammlung zunächst überhaupt nicht eingeladen worden sei und daß diese obendrein noch kurzfristig vorverlegt worden wäre. Ihm sei es nicht möglich gewesen, von seinem 17 km entfernten Arbeitsort zur Beratung des ihn betreffenden Tagesordnungspunktes zu erscheinen. Über die Verpflichtungen im einzelnen sowie über die Leistungstermine sei er nicht informiert worden.

Mit diesen Darlegungen hätte sich das Kreisgericht näher befassen müssen, zumal die Klage bereits neun Tage nach der Mitgliederversammlung eingereicht wurde. Es hätte klären müssen, ob in der Mitgliederversammlung vom 7. April 1972 oder zu anderer Zeit ein konkreter Beschluß über den Inventarbeitrag und die baulichen Anlagen gefaßt und dem Verklagten rechtzeitig vor Klageerhebung zur Kenntnis gebracht worden war (Ziff. 18 Abs. 1 letzter Satz LPG-MSt Typ III). Nach den bisher getroffenen Feststellungen ist nicht so ohne weiteres auszuschließen, daß der Verklagte hinsichtlich des Inventarbeitrags und der Einbringung der Scheune keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben hat. Mit Rücksicht auf die sofortige Anerkennung im ersten Termin und die alsbaldige Erfüllung der Forderungen hätten ihm möglicherweise nach § 93 ZPO insoweit keine Verfahrenskosten auferlegt werden dürfen.

Da dies vom Kreisgericht nicht beachtet worden ist, hätte das Bezirksgericht seinerseits die erforderliche Prüfung vornehmen und ggf. die Kostenentscheidung korrigieren müssen.

3. Dem Bezirksgericht ist darin zuzustimmen, daß nur die Organe der Klägerin berechtigt waren, darüber zu befinden, ob und wann ein für die genossenschaftliche Produktion geeignetes Wirtschaftsgebäude — hier ein Stallgebäude — der LPG zu überlassen ist (§ 12 LPG-MSt Typ III). Es hat aber unbeachtet gelassen, daß seitens der LPG sogleich mit der Übernahme des Wirtschaftsgebäudes Vorkehrungen für die ständige ungehinderte Nutzung des in dem Stall befindlichen Trockenlosetts und der Wasserentnahmestelle durch den Verklagten, möglicherweise aber auch für die Unterstellung persönlicher Gegenstände und die richtige Lagerung des Dungs, hätten getroffen werden müssen. Es war unzulässig, den Verklagten auf eine spätere, außergerichtliche Einigung zu verweisen, zumal die Klägerin nach dem unwiderlegten Vortrag des Verklagten nach Übernahme der Scheune die von ihr erwartete außergerichtliche Aktivität zur Klärung der damit verknüpften

Beziehungen vermissen ließ. Vielmehr wären, um auch die berechtigten Interessen des Verklagten hinreichend zu wahren, zugleich im vorliegenden Verfahren die der Klägerin obliegenden Pflichten festzulegen gewesen.

Da dies seitens des Kreisgerichts nicht geschehen ist, hätte das Bezirksgericht seinerseits klären müssen, inwieweit dem Verklagten zu gestatten war, den Stall für persönliche Zwecke zu benutzen bzw. in welcher Art und Weise die Klägerin Ersatz für entgangene Nutzungsmöglichkeiten — z. B. in Form der Verlegung der Wasserentnahmestelle in das Wohnhaus — zu besorgen hatte. Bei entsprechender Antragstellung, zu der das Gericht erforderlichenfalls hätte Hilfe leisten müssen, hätte bei Vorliegen der Voraussetzungen die Klägerin zugleich zu Duldungs- bzw. zu Leistungspflichten verurteilt werden müssen, um die notwendigen Wohnbedürfnisse des Verklagten zu sichern.

4. Das Bezirksgericht hätte die Verfahrensweise des Kreisgerichts auch insoweit einer kritischen Bewertung unterziehen müssen, als es den Rat des Kreises ersuchte, ein Gutachten darüber zu erstatten, ob die Ansprüche der Klägerin unter Beachtung der Gegenvorstellung des Verklagten als berechtigt angesehen werden können. Dazu war das Kreisgericht nicht befugt. Es hatte in eigener Verantwortung die erforderlichen Feststellungen zur Aufklärung des Sachverhalts vorzunehmen und die Entscheidungen über die Begründetheit der erhobenen Ansprüche zu treffen. Die Heranziehung des Sachverständigen durfte nur zur Klärung jener Fakten erfolgen, die ohne sachkundige Betrachtung Dritter nicht hinreichend näher beurteilt werden konnten (z. B., ob und ggf. in welcher Höhe der Klägerin durch den Verkauf des Viehs Preis- und Normativzuschläge entgangen sind, ob das Stallgebäude aus hygienischen oder anderen Gründen für die genossenschaftliche Viehhaltung geeignet ist oder ob das an den Verklagten gelieferte oder zur Lieferung vorgesehene Futter zur Versorgung der Kühe des Verklagten auch über die Monate Februar/März 1972 hinaus gereicht haben würde).

5. Soweit es die Klägerin verabsäumt hatte, die Mitgliederversammlung vom 7. April 1972 sorgfältig vorzubereiten, war ihr Verhalten kritisch zu bewerten. Dazu bestand um so größere Veranlassung, als der Verklagte, wie er behauptete, auch an einer späteren Mitgliederversammlung nicht teilnehmen konnte, obwohl die Sicherung der Teilnahme des Verklagten gerichtlicherseits der Klägerin zur Pflicht gemacht worden war. Eine solche Praxis ist mit dem Erfordernis der Einhaltung der Grundsätze der innergenossenschaftlichen Demokratie, der aktiven, schöpferischen Teilnahme der Mitglieder am genossenschaftlichen Leben und der Anwesenheit der von Beschlüssen betroffenen Mitglieder unvereinbar.

Aus diesen Gründen waren die Urteile des Bezirksgerichts wegen Verletzung des Gesetzes (§ 15 LPG-Ges., Ziff. 12 LPG-MSt Typ III, Ziff. 11, 31 und 21 LPG-MSt Typ I und §§ 139 und 93 ZPO) aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

§ 3 GVG*/; § 17 Abs. 2 AWG-VO; Abschn. V Ziff. 5 AWG-MSt; §§ 556, 985 BGB.

1. Der Anspruch einer AWG gegen ein Mitglied auf Räumung und Herausgabe einer AWG-Wohnung (hier: nach Beschlußfassung der Mitgliederversammlung über eine Neuverteilung des Wohnraums) ist eine zivilrechtliche Streitigkeit, für die der Gerichtsweg zulässig ist.

*/ Seit dem 1. November 1974 gilt § 4 GVG vom 27. September 1974 (GBl. I S. 457). - D. Red.